



Satzung

des

TC Zwiesel von 1953 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Zwiesel von 1953 e.V.". Der Sitz des Vereins ist Zwiesel.

§ 2

Durch Eintragung ins Vereinsregister ist er ein rechtsfähiger Verein im Sinne der §§55ff BGB.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

§ 3

Der Vereinszweck soll besonders erreicht werden durch:

- a) Regelmäßigen Spielbetreib und Förderung sportlicher Leistungen
- b) Unterhaltung und Bau der dazu nötigen Geräte, Anlagen und Einrichtungen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede ehrenhafte Person sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwiesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Die Einnahmequellen des Clubs sind:

- a) die einmaligen Aufnahmegebühren
- b) die Vereinsbeiträge
- c) die Gäste-Spielgelder
- d) die Veranstaltungsgelder
- e) die Umlagen

Bezüglich der Zahlungen a), b) und e) sind die Mitglieder verpflichtet, dem Club Einziehungsvollmacht gegenüber ihrer Bank zu erteilen. Dies stellt eine Verpflichtung im Sinne des § 14 der Satzung dar.

§ 8

Die Gebühren und Beiträge gem. § 7 können den wirtschaftlichen Verhältnissen und insbesondere der Aufgabenstellung des Vereins angepasst werden.

Zu diesem Zwecke gibt sich der Verein eine Beitragsordnung.

Die dort erforderlichen Anpassungen werden von der Generalversammlung beschlossen.

Umlagen gem. § 7 Buchstabe e) dürfen nur zur Finanzierung von außerordentlichen und besonderen Maßnahmen, wie Generalüberholung von Plätzen, Anschaffung von Großgeräten, sonstigen Reparaturen an der Anlage und nur soweit die Einnahmen zur Finanzierung nicht ausreichen, festgesetzt werden. Deren Höhe und deren Zeitpunkt legt ebenfalls die Generalversammlung fest.

Der festgesetzte Betrag kann auch durch entsprechende Arbeitsleistung der Mitglieder abgegolten werden. Der Wert der Arbeitsstunde wird jeweils vom Vereinsausschuss festgesetzt.

§ 9

Die Verwaltung des Clubs erfolgt auf demokratischer Grundlage durch eine in der Generalversammlung zu wählende Vorstandschaft, bestehend aus:

- a) einem 1. Vorsitzenden
- b) einem 2. Vorsitzenden
- c) einem Kassenverwalter
- d) einem Schriftführer
- e) einem Sportwart
- f) einem Platzreferenten
- g) einem Jugendwart

Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Zur Unterstützung der Vorstandschaft ist ein Vereinsausschuss zu bilden, der außer den Mitgliedern der Vorstandschaft aus bis zu 10 Vereinsmitgliedern besteht und von der Vorstandschaft bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rate zu ziehen ist. Jedes Ausschussmitglied hat nach Bedarf Sonderaufgaben zu übernehmen.

§ 10

Die Befugnis, den Eintritt in den Verein zu verwehren, ist dem Vorstand zusammen mit dem Ausschuss zu überlassen.

§ 11

Das Ausscheiden aus dem Verein ist jedem Mitglied freigestellt. An den Verein können jedoch nach dem Ausscheiden keinerlei Ansprüche gestellt werden. Die Beiträge für ein begonnenes Kalenderjahr sind auch im Falle des Ausscheidens voll fällig. Eine Reduzierung des Beitrages auf Zugehörigkeitsmonate während des Jahres ist nicht zulässig.

§ 12

Aktive Mitglieder können bei längerer Abwesenheit (z.B. Einberufung zur Bundeswehr, Studium, berufliche oder dienstliche Versetzung) ihre Mitgliedschaft für ruhend erklären.

In besonderen Härtefällen (z.B. Krankheit) und bei ruhender Mitgliedschaft über 1 Jahr entscheiden die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss. Gegen eine Entscheidung des Vereinsausschusses in dieser Hinsicht ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 13

Der Ausschluss eines Mitglieds muss von der Vorstandschaft und vom Vereinsausschuss ausgesprochen werden. Dem Betroffenen ist jedoch die Möglichkeit zu geben, vor diesen Organen Stellung zu nehmen.

§ 14

Jedes Clubmitglied hat die Pflicht, stets im Interesse des Vereins zu handeln. Dazu gehört die regelmäßige Zahlung der Beiträge und Beachtung der Satzung im Besonderen. Sind Mitglieder mit der Beitragszahlung im Rückstand und kommen diese nach zweimaliger Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nach, sind sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Nach einer angemessenen Frist, sind die Rückstände beizutreiben. Vorstand und Vereinsausschuss sind in diesem Falle berechtigt, den Vereinsausschluss auszusprechen. Die Verpflichtung, Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen, wird davon nicht berührt.

§ 15

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und sich der gemeinsamen Einrichtungen zu bedienen. Neben der pünktlichen Erfüllung der Zahlungspflicht besteht auch noch die Anpassung an den Spielplan.

§ 16

Es ist jährlich mindestens eine ordentliche Generalversammlung zur Vorlage der Geschäftsberichte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung oder durch Bekanntgabe in der Ortspresse. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig. Der

Vorstandschaft muss vorher Entlastung erteilt worden sein. Die Beschlüsse sind einfach zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Wahl durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des §6 Abs. 2 der Satzung.

§ 18

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juni 1982 außer Kraft.

Zwiesel, den 20.04.2017

Für die Richtigkeit

Alfred Schreindl (1. Vorstand)

Manuela Hilmer (Schriftführerin)